

TVSH-Rundschreiben 54 zur Coronakrise: Webinar Praxistipps für die Tourismuswirtschaft, Absenkung der Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020, Eckpunkte der neuen Überbrückungshilfe, weitere Änderungen im 2. Corona-Steuerhilfegesetz

Liebe TVSH-Mitglieder,

haben „Ihre“ Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe noch Fragen zum richtigen Umgang mit Abstands- und Hygieneregeln? Dann leiten Sie den AnmeldeLink zu dem kostenlosen Webinar „Praxistipps für die Tourismuswirtschaft“, den Sie mit diesem Rundschreiben erhalten, gerne an Ihre Akteure weiter. Außerdem informieren wir Sie heute über die Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020, die Eckpunkte der neuen Überbrückungshilfe und weitere Änderungen im 2. Corona- Steuerhilfegesetz.

Webinar - COVID-19: Praxistipps für die Tourismuswirtschaft

Bei der IHK gehen aktuell diverse Rückfragen aus der Tourismusbranche in Sachen richtiger Umgang mit Abstands- und Hygieneregeln in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben ein. Daher hat die IHK kurzfristig ein kompaktes Webinar auf die Beine gestellt: Am Freitag, 26.6.20 um 11.30 Uhr (Einlass 11.15 Uhr) wird Ihnen Claudia Gertz von Claudia Gertz Quality Management wertvolle Praxistipps dazu liefern. Erfahren Sie, worauf besonders zu achten ist und welche Beispiele das aktuelle Regelwerk besonders gut umgesetzt haben.

Bitte streuen Sie dieses Praxis-Webinar gerne in Ihrem Netzwerk.

Eine Anmeldung ist unter folgendem Link möglich:

<https://www.ihk-schleswig-holstein.de/system/veranstaltungssuche/vst/1393042?id=349881&terminId=588652>

Quelle: E-Mail von Johannes Grunwald, Referent Tourismuswirtschaft | Existenzgründung und Unternehmensförderung der IHK zu Lübeck, 23.07.2020

Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020

Ein wesentlicher Baustein des am 03.06. beschlossenen Konjunkturpaketes des Bundes ist die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze. Die Treurat GmbH hat die wesentlichen Aspekte, die aus heutiger Sicht von Bedeutung sind, in einem [Merkblatt](#) zusammengestellt. Bitte beobachten Sie in der Presse, ob die geplanten Änderungen auch tatsächlich vom Gesetzgeber umgesetzt werden. Die erste Lesung im Bundestag ist bereits erfolgt, gestern gab es eine öffentliche Anhörung im Finanzausschuss, noch in dieser Woche soll die Verabschiedung im Bundestag erfolgen, am kommenden Montag ist eine Sondersitzung des Bundesrats geplant, so dass die Gesetzesänderung „just in time“ zum 01.07.2020 in Kraft treten soll.

Quelle: Treurat, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise Update 22.06.2020

Eckpunkte der neuen Überbrückungshilfe

Ein weiterer wichtiger Baustein des Konjunkturpakets ist die neue, weitere Überbrückungshilfe. Hierzu liegen die Eckpunkte vor, die vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht wurden. Wichtig sind hier folgende Eckpunkte:

- a. Es handelt sich wieder um ein Zuschussprogramm. Dieses kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch von solchen Unternehmen genutzt werden, die bereits Zuschüsse aus den bisherigen Corona-Soforthilfe-Programmen erhalten haben. Eine Anrechnung soll nicht erfolgen.
- b. Die Unternehmen müssen zwei Hürden nehmen, nämlich
 - (1) Im Vergleich der Monate April und Mai 2020 zu den entsprechenden Vorjahresmonaten einen Umsatzrückgang von mind. 60%,
und
 - (2) Auch in den Monaten Juni bis August 2020 einen Umsatzrückgang von mind. 40%
- c. Zuschüsse werden gewährt für „Fixkosten“ in den Monaten Juni bis August 2020, die Höhe ist abhängig von den Umsatzrückgängen in diesem Zeitraum.
- d. Die Anträge müssen über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden, und zwar
 - (1) zunächst mit erwarteten (und auf Plausibilität zu beurteilenden) Zahlen für die Monate Juni bis August 2020, **und**
 - (2) nach Ablauf dieses Zeitraums mit einer Endabrechnung anhand der konkreten Zahlen der laufenden Finanzbuchführung und ggf. der Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums veröffentlichten Eckpunkten zur neuen Überbrückungshilfe: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf>

Quelle: Treurat, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise Update 22.06.2020

Weitere Änderungen im 2. Corona-Steuerhilfegesetz

Neben der Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 enthält das sog. 2. Corona-Steuerhilfegesetz noch eine Vielzahl von weiteren Neuregelungen. Die wichtigsten sind:

- e. (Wieder)Einführung einer degressiven Abschreibung i. H. d. 2,5-fachen der linearen Abschreibung, max. 25% p.a. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in 2020 oder 2021 angeschafft/hergestellt werden,
- f. Verbesserung des steuerlichen Verlustrücktrags der Jahre 2020 und 2021,
- g. Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von € 1.908 auf € 4.008 für die Jahre 2020 und 2021 – zuzüglich € 240 pro weiteres Kind,
- h. Kinderbonus von € 300, auszahlbar in den Monaten September und Oktober 2020 mit jew. € 150 zusätzlich zum Kindergeld. Allerdings Anrechnung bei der Einkommensteuerveranlagung 2020, so dass die Bezieher niedrigerer Einkommen profitieren,
- i. Verlängerung der Reinvestitionsfrist bei § 6b EStG um 1 Jahr, Ermächtigung an das BMF, diese um ein weiteres Jahr zu verlängern,
- j. Verlängerung von Investitionsfristen nach § 7g EStG für bewegliche Wirtschaftsgüter bei kleinen und mittleren Unternehmen,

- k. Anhebung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises für die Reduzierung des Privatanteils der PKW-Nutzung von 1% auf 0,25% für Kfz ohne Kohlendioxidemissionen (Elektrofahrzeuge) von € 40.000 auf € 60.000 rückwirkend ab dem 01.01.2020 ohne zeitliche Begrenzung in die Zukunft,
- l. Erleichterungen bei der Festsetzung von Steuervorauszahlung des Jahres 2020 und teilweiser Erstattung von Steuervorauszahlungen 2019 (bei erwartetem Verlustrücktrag aus 2020 oder 2021),
- m. Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 3,8 auf 4,0.
- n. Erhöhung von Freibeträgen für die Einkommenshinzurechnungen bei der Gewerbesteuer,
- o. Verbesserungen bei der steuerlichen Forschungszulage,
- p. Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats, ggf. erst ab 2021.
- q. Verlängerung der Verjährungsfristen für bestimmte schwere Steuerhinterziehungen.

Quelle: Treurat, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise Update 22.06.2020

Mit freundlichen Grüßen

Hella Sandberg